

nicht. Und dann hat auch der geehrte Herr Abg. Adersmann gar nicht Recht, wenn er sagt, er mag die Verantwortung nicht übernehmen. Diese kann überhaupt Niemand übernehmen, weder für ein Theater, noch für ein Privatgebäude; hier tritt eben das Sprüchwort ein, was unser großer Dichter gesagt hat: „Denn die Elemente hassen das Gebild aus Menschenhand und das Unglück schreitet schnell.“ Kommt das einmal, dann brennt jedes Object nieder. Also, meine Herren, sehen Sie die Sache doch nicht trüber an, als wie sie in der That liegt. Wenn hier die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, die ja von der Baupolizei und von der Sicherheitspolizei bezüglich des Sommertheaters im Großen Garten werden vorgeschrieben werden, nun, dann ist wohl auch die Sicherheit geboten, daß nicht so leicht Etwas vorkommen kann, zumal wenn eine so tüchtige, bewährte Kraft, als wie der Herr Director Karl, die Verwaltung übernehmen wird; dann ist wohl Sicherheit genug geboten, daß nicht so leicht Etwas vorkommen wird.

Im Uebrigen will ich auf die Baulichkeiten unserer Hoftheater des Näheren nicht eingehen, es ist dort noch Manches zu ändern um der nöthigen Sicherheit willen. Ich will darauf nicht zukommen, vielleicht giebt es später noch Gelegenheit, darauf einzugehen. Vor der Hand möchte ich Ihnen nur empfehlen: nehmen Sie meinen Antrag an; denn dieser entspricht der Gerechtigkeit und Billigkeit nach jeder Richtung hin.

Königl. Commissar Geh. Rath von Einsiedel: Meine Herren! Verzeihen Sie, wenn ich Sie noch mit einigen wenigen Worten unterhalte. Ich ergreife das Wort hauptsächlich wegen der Bemerkung des Herrn Abg. May, daß die Entschließung der Kreishauptmannschaft, wonach sie überhaupt keine Concession mehr geben wolle, dem Kreisauschuß nicht vorgelegt worden sei. Dies bestätigt sich — ich weiß es ganz genau, weil ich mit dem damaligen Kreishauptmann sehr gut bekannt bin; (Heiterkeit)

ich muß auch zugeben, daß der Herr Abg. May vollkommen darin Recht hat, daß Concessionsgesuche um Theaterconcessionen vor den Kreisauschuß gehören. Allein im vorliegenden Falle lag ein Concessionsgesuch überhaupt nicht vor. Es waren nämlich über die Eigenthumsverhältnisse an dem Theatergebäude im Großen Garten berechtigte Zweifel bei der Kreishauptmannschaft aufgetaucht. Einmal wollte Dieser der Besitzer sein, einmal Jener, einmal wollten Mehrere es gemeinschaftlich sein, so daß man begründetes Bedenken tragen mußte, im Verwaltungswege Entschließungen zu fassen auf Gesuche, welche nur von dem Eigenthümer vertreten werden konnten. Vielleicht haben sich die Rechtsverhältnisse inzwischen geklärt. Damals wurden aber von dem jeweili-

gen vermeintlichen Besitzer des Theaters im Großen Garten Dieser und Jener als Concessionär präsentirt; allein der Erfolg war immer, daß die Concession nachher nicht von dem betreffenden Schauspielunternehmer selbst wirklich nachgesucht wurde. Die Kreishauptmannschaft kam also nicht in die Lage, dem Kreisauschuß ein Concessionsgesuch vorzulegen. Damit aber nun endlich einmal eine gewisse Ruhe in die Sache gebracht wurde, ertheilte die Kreishauptmannschaft damals die Bescheidung, daß sie überhaupt keine Concession ertheilen würde; jedoch mit dem stillen Vorbehalt, daß, wenn ein geeigneter Concessionär käme, man doch den Kreisauschuß gehört und dabei natürlich auch die Baulichkeiten besprochen haben würde. Es kam aber Keiner, es kam insbesondere — und das muß ich hier ausdrücklich hervorheben — nicht der Herr Theaterdirector Karl. Man munkelte zwar davon und deshalb sprach der Kreishauptmann, um eine Gewißheit zu erlangen, mit dem Theaterdirector Karl, wie es denn stünde. Darauf hat derselbe dem Kreishauptmann geantwortet: das fällt mir gar nicht ein, man verlangt viel zu viel, ich habe inmittelst mein Residenztheater mit Sommeranlagen umgeben, würde also bei der Sache kein Geschäft machen. Jetzt scheint nun ein Vertrag des Herrn Karl der Kammer vorzuliegen als Beilage zur Petition; aber nicht der Behörde.

Nun, meine Herren, sprechen Sie von dem Mellintheater und dergleichen. Zu solchen Schaustellungen giebt eben nicht die Kreishauptmannschaft, sondern die Polizeibehörde die Concession, und Sie können versichert sein, daß letztere ebenfalls die Localität genau geprüft hat.

Der specielle Vorwurf, daß das Hoftheater seit 1882 nicht mehr Ausgänge erhalten hätte, bestätigt sich nicht; denn in dem Parquet sind seitdem zwei neue geräumige Eingänge hergestellt. Zum Schluß kann ich nicht unterlassen, die Bemerkung hinzuzufügen, daß die Regierung die Dispensation von den Bestimmungen der Verordnung von 1882 erst nach sehr eingehender Erwägung abgelehnt hat. Eine anderweite Prüfung könnte nach dem Stande der Sache meines Dafürhaltens nicht eher wieder in Frage kommen, als bis ein Concessionsgesuch eingeht, und da muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Theaterdirector Karl nur die Concession für das stehende Theater, Circusstraße Nr. 9, besitzt; nicht aber für das ganze Stadtgebiet oder Regierungsbezirk, und daß derselbe für das Theater im Großen Garten eine weitere Concession bedürfen würde, die dem Kreisauschuß vorgelegt werden müßte. Wenn Sie, meine Herren, die Petition der Regierung überweisen wollen, so enthält dies die Empfehlung, die Prüfung nunmehr leichter zu nehmen. Stimmen hierin beide Kammern überein, so wird ja die Regierung das Dispensionsgesuch wieder in Betracht ziehen. Dann muß zwar die Regierung die Verantwortuna zunächst in erster